



FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 2.4
GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2022



LEITFADEN FÜR PATENT.SCHECK

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	3
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
3.1 Was ist ein Patent.Scheck?	6
3.2 Wer ist förderbar?.....	6
3.3 Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?	6
3.4 Welche Vorhaben sind förderbar?	7
3.5 Wie hoch ist die Förderung?.....	8
3.6 Welche Kosten sind förderbar?	8
3.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?	9
3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	9
4 DIE EINREICHUNG UND DIE BEWERTUNG	9
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
4.2 Was ist die Formalprüfung?	9
4.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	10
4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	12
5.1 Übersicht.....	12
5.2 Wie entsteht die Förderungsentscheidung?.....	14
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	14
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	14
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	15
5.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	15
6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	15
7 WEITERE INFORMATIONEN	16
7.1 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	16
7.2 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	4
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	10

Änderungen gegenüber Version 2.3

- Angabe-Felder im eCall wurden teilweise vereinfacht.
- Die bedingte Förderungszusage wird direkt als eCall-Nachricht übermittelt und ersetzt damit den Förderungsvertrag.
- Nach der positiven Prüfung des Zwischenberichtes, mit dem den Abschluss der verpflichtenden Phase 1 belegt wird, werden die dafür angefallenen Kosten mit einer Zwischenrate gefördert. Diese ersetzt die bisherige, im Vorfeld der Phase 1 überwiesene Startrate.

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Der themenoffene Patent.Scheck unterstützt KMU, professionelle Leistungen in Anspruch zu nehmen und zu klären, ob ihr Lösungsansatz oder ihre Projektidee patentierbar ist. Er fördert den gesamten Prozess der Schutzrechtsanmeldung, beginnend mit der Überprüfung einer neuen Idee bis hin zur (inter-)nationalen Patentanmeldung und dem Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee.
Beantragte Förderung	Maximal € 10.000,-
Förderungsquote	Maximal 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	maximal 24 Monate
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt	FFG-Basisprogramme: bis zu max. € 105 Mio. pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Gabriele Küssler, T: (0)5 7755 1504 gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, T: (0)5 7755 1507 karin.ruzak@ffg.at DI Edvin Spahovic, T: (0)5 7755 1323 edvin.spahovic@ffg.at DI Konstantin Savov, MBA, T: (0)5 7755 1313 konstantin.savov@ffg.at
Informationen im Web	Patent.Scheck

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

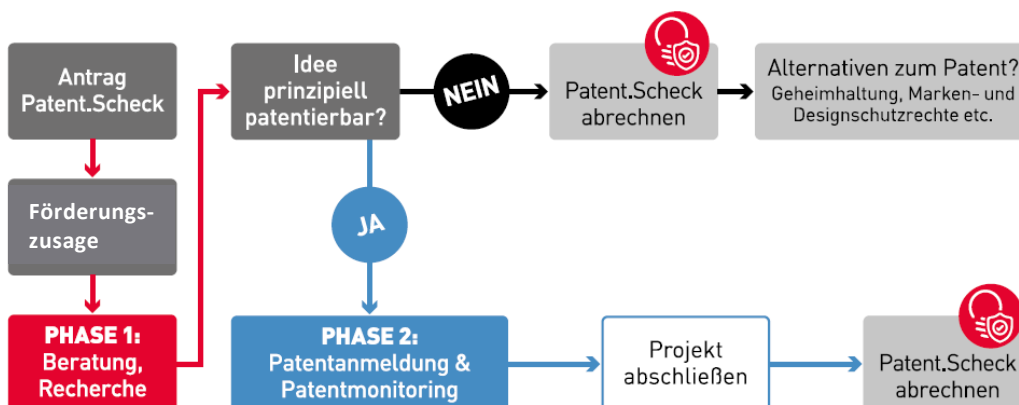
Für den Standort Österreich spielt der **Schutz des geistigen Eigentums (IPR - Intellectual Property Rights)** eine zunehmend wichtige Rolle. Österreichische Unternehmen sind gefordert, mittels effektiver Strategien ihre immateriellen Vermögen auf den internationalen Märkten zu sichern.

Vor allem für **Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)** ist dieses Thema eine Herausforderung. Sie verfügen oft nicht über die notwendigen Kapazitäten, um **gezielt und langfristig ihr geistiges Eigentum professionell abzusichern**.

Speziell für Startups liefert eine frühzeitige und professionelle Analyse des „freedom-to-operate“ einen wichtigen Input für die Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie. Doch fehlende finanzielle Ressourcen hemmen die Entwicklung einer optimalen Schutzstrategie ebenso, wie fehlendes Wissen um das richtige Vorgehen mit Schutzrechtsanmeldungen. Daraus ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil gegenüber größeren Unternehmen und schränkt KMU ein, die eigenen Ideen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ihr Förderangebot um eine Patentförderung ausgeweitet. Mit dem Förderungsangebot **Patent.Scheck** wird die **IP-Kompetenz von Startups sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen gestärkt**. Die Zusammenarbeit mit einem Patentamt verbessert für heimische KMU den Zugang zur Schutzrechtsexpertise, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.

Abbildung 1: Patent.Scheck Förderabwicklung Phase 1 und Phase 2



3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Patent.Scheck?

Der Patent.Scheck unterstützt das Überprüfen einer neuen Idee für eine Schutzrechtsanmeldung. Im Anschluss fördert er je eine nationale und internationale Patentanmeldung gemäß [Kapitel 3.4](#), ebenso wie das Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee. Der Patent.Scheck richtet sich vornehmlich an **Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die damit rasch abklären, ob ihre Innovationsidee patentierbar ist.**

Der verpflichtende direkte und persönliche Kontakt zwischen Unternehmen und Patentamt leistet einen wichtigen Beitrag, **um die Qualität der IP-Recherche wesentlich zu verbessern.** Im Zuge einer Patentanmeldung können Unternehmen zusätzlich das Service von Patentanwälten (sowie Rechtsanwälten mit ausgewiesener, vorhandener Expertise im Bereich des Patentwesens) in Anspruch nehmen. Sie erhalten weiters die Möglichkeit für ein laufendes Patentmonitoring (also eine regelmäßige Überwachung von relevanten Patentanmeldungen im Bereich ihrer Innovationsidee).

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind österreichische Klein- und Mittelunternehmen, Startups, sowie Gründer:innen, die einen nachhaltigen Unternehmensaufbau plausibel darstellen können (zB Unternehmen in Gründung, Betreuung über Gründerzentrum oder vergleichbare Einrichtungen, [AplusB-Zentren](#)).

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein [Unternehmen als „in Schwierigkeiten“](#) einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

3.3 Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?

Ziel des Patent.Schecks ist die Sicherung von Schutzrechten als Basis für eine nachfolgende wirtschaftliche Verwertung des innovativen Vorhabens. Dabei wird das Augenmerk insbesondere auf folgende Vorteile für Unternehmen gelegt:

- Verbesserte Absicherung des Geistigen Eigentums steigert die (inter)nationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Startups
- Erleichterter Zugang zu einem professionellen IP-Schutz

- Frühzeitige und professionelle Klärung von „freedom-to-operate“ und Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für ein nachfolgendes Innovationsprojekt
- Professionelle Unterstützung bei der Internationalisierung
- Verbesserte Kompetenzen sowie intensivere Auseinandersetzung im Bereich IP-Schutz
- Bessere Vernetzung der Akteure (Unternehmen, Patentamt, Patentanwalt)

3.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Gefördert werden Vorhaben,

- a. die eine konkrete neue technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee zum Inhalt haben und
- b. deren wirtschaftliche Verwertung plausibel dargestellt ist.

Mit dem Patent.Scheck sind folgende Phasen förderbar:

Phase 1 (verpflichtend):

Interaktive Recherche zu einer konkreten Innovationsidee des Unternehmens in Kooperation mit einem nationalen Patentamt aus Europa und IP-Schutz Beratung. Beim Patentamt muss es sich um ein recherchierendes und prüfendes Amt handeln. Weiters muss eine persönliche und qualitativ hochwertige Beratung auf allen IP-relevanten Bereichen gewährleistet sein (zB [Österreichisches Patentamt](#)).

Phase 2 (optional):

- a. Vorbereitung und Durchführung einer nationalen und internationalen (PCT) Patentanmeldung in Zusammenhang mit der konkreten Innovationsidee. Der PCT (Patent Cooperation Treaty) ist ein Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und vereinfacht somit eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten. Dabei können auch Leistungen Dritter (zB Patentanwälte für das Formulieren der Ansprüche bzw. der Patentanmeldung) in Anspruch genommen werden.
- b. Begleitendes Patentmonitoring im Bereich der Innovationsidee.

Nicht gefördert werden folgende Inhalte:

- Leistungen zu Ideen, die für die Förderungswerbenden wirtschaftlich nicht verwertbar sind bzw. diese nicht im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen
- Leistungen zu bestehenden Patentanmeldungen bzw. zu bereits erteilten Patenten (zB Internationalisierung, Verteidigung etc.)
- Begleitendes Patentmonitoring ohne direkten Bezug zur vorliegenden Innovationsidee
- Vorhaben, bei denen Förderungswerbende als Vermittler für Dritte fungiert
- Leistungen, die nicht von einem Patentamt bzw. Patentanwälten erbracht werden

- Leistungen zu Patentanmeldungen, bei denen Förderungswerbende nicht identisch mit der/dem Anmelder:in des Patentes ist. AUSNAHME: Patentanmeldung(en) von Gründer:innen sind auf das neu gegründete Unternehmen zu übertragen.
- Leistungen zu bereits bekannten und geprüften technischen Lösungen (Ideen)
- Anmeldung von Gebrauchsmustern, Marken- und Musteranmeldungen

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten. Die restlichen 20 % der Kosten werden vom Unternehmen selbst finanziert.

Der maximale Zuschuss für die verpflichtende und die optionale Phase beträgt insgesamt € 10.000,-, d.h. die förderbaren Gesamtkosten sind mit € 12.500,- gedeckelt.

Die Förderung wird gemäß FFG-KMU-Richtlinie, 4.2.4 Innovationsbeihilfen für KMU vergeben. Dabei darf der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als € 200.000,- pro Unternehmen betragen. Die Förderung wird nicht in die „de minimis“ Berechnung aufgenommen, da es sich um keine „de minimis“ Förderung handelt.

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Gefördert werden nur externe Leistungen für die zwei Phasen, die unter [Kapitel 3.4](#) beschrieben sind. Phase 1 ist verpflichtend, Phase 2 optional.

Das heißt: es sind **ausschließlich Drittkosten (Patentamt bzw. Patentanwälten) förderbar**. Im Rahmen der Phase 2 können nur die Kosten für das Formulieren der Ansprüche sowie die Durchführung der jeweiligen **Erstpatentanmeldung** sowie für begleitendes Patentmonitoring gefördert werden.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Arbeiten ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens.

3.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Die Laufzeit des Patent.Schecks richtet sich nach dem Bedarf des Antragstellers und beträgt maximal zwei Jahre (für beide Phasen). Die Phase 1 (interaktive Recherche mit dem Patentamt) muss innerhalb von einem Jahr nach der Einreichung abgeschlossen werden. Die Beantragung eines Patent.Schecks ist maximal einmal innerhalb von 12 Monaten möglich.

3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderungsansuchen werden nach zwei Kriterien beurteilt:

- 1 Liegt eine konkrete technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee vor, die hinsichtlich Schützbarkeit geprüft werden kann?
- 2 Hat die Innovationsidee Potential zur wirtschaftlichen Verwertung?

4 DIE EINREICHUNG UND DIE BEWERTUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch [via eCall](#).

Im Antragsformular beschreiben Sie die konkrete Innovationsidee. Zudem sind Fragen zur geplanten Entwicklung und wirtschaftlichen Verwertung zu beantworten.

4.2 Was ist die Formalprüfung?

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Förderungsvertrages erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren geprüft werden.

Die **formale und inhaltliche** Prüfung der Förderungsansuchen (Übereinstimmung mit den Förderungskriterien) erfolgt durch die FFG. Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden Sie als Förderungswerbender davon einmalig in Kenntnis gesetzt. Damit ist es Ihnen möglich, die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist zu beheben. In einem solchen Fall ist es jedoch nur zulässig, die von der FFG kommunizierten Mängel zu beheben. Für andere Änderungen im Projekt benötigen Sie eine Genehmigung der FFG.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die Angaben zur Innovationsidee und Einpassung in die Unternehmensstrategie. [Unternehmen in Schwierigkeiten](#) erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als "in Schwierigkeiten" einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Eine Endprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt auf Basis eines übermittelten Endberichtes und einer Endabrechnung.

4.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Folgende relevante Dokumente der FFG benötigen Sie für die Einreichung und nach der Förderentscheidung des Patent.Schecks:

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung
Leitfaden	Leitfaden Patent.Scheck (dieses Dokument)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)	Formular im eCall ausfüllen
Dateianhänge	Keine
Weitere Unterlagen	Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert werden
Informationen im Web	Patent.Scheck

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten ([dieses Kapitel 4](#)). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

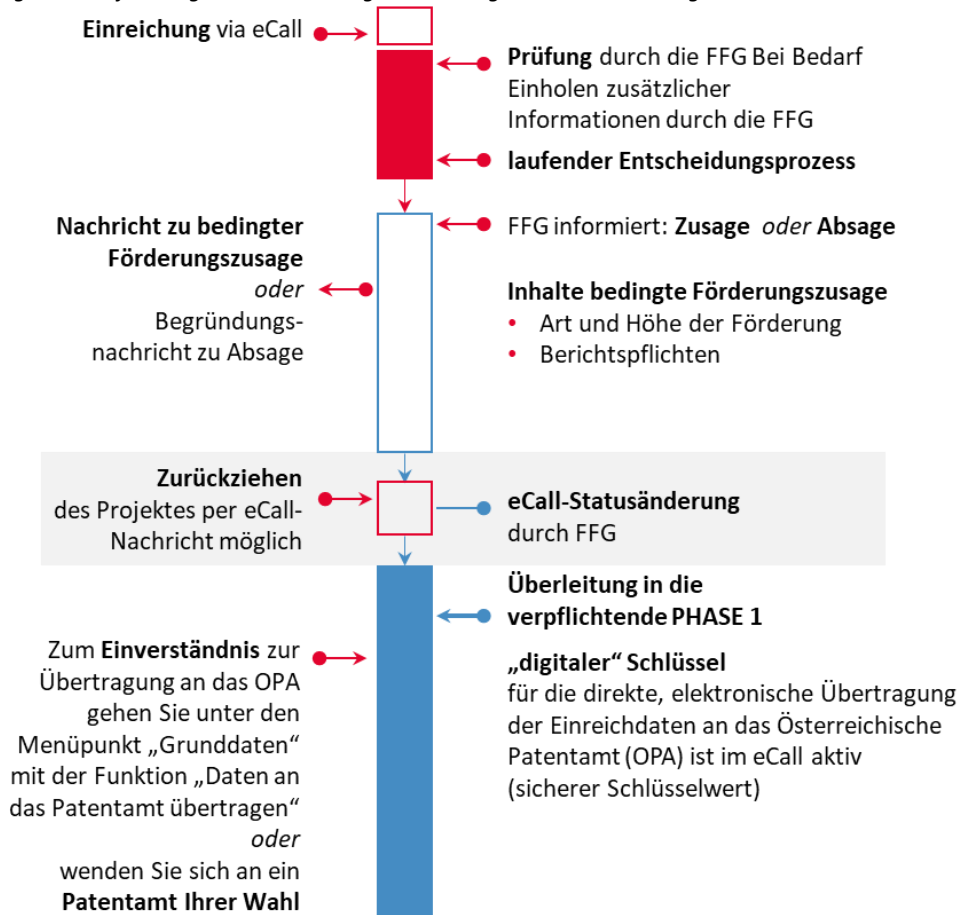
Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Übersicht

Abbildung 2: Ablauf Antrags- und Förderungsabwicklung bis zur Überleitung in Phase 1

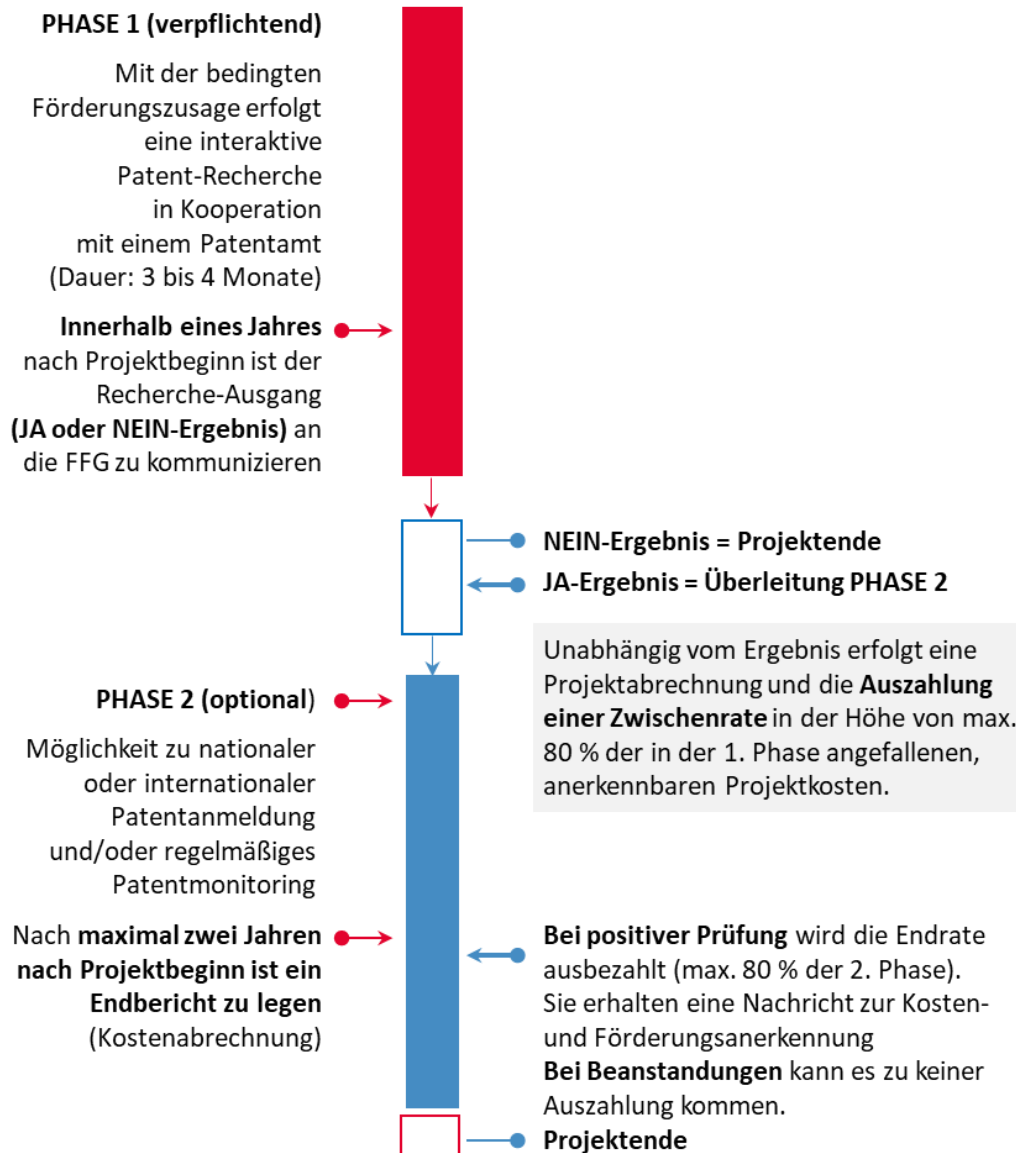


Sie haben eine bedingte Förderungszusage für einen Patent.Scheck erhalten. Für die Abwicklung der Phase 1 wird die gemeinsame Recherche mit einem Patentamt eingeleitet. **Der „digitale“ Schlüssel** für direkte, elektronische Übertragung der Einreichdaten an das Österreichische Patentamt (OPA) ist jetzt aktiv! Zum Einverständnis zur Übertragung an das OPA gehen Sie unter den Menüpunkt „Grunddaten“ mit der Funktion „Daten an das Patentamt übertragen“ oder wenden Sie sich an ein Patentamt Ihrer Wahl (siehe nachstehende Abbildung 3).

Abbildung 3 Digitaler Schlüssel



Abbildung 4: Ablauf Antrags- und Förderungsabwicklung der Phase 1 und Phase 2



5.2 Wie entsteht die Förderungsentscheidung?

Wenn Ihre Förderung gewährt wird, übermittelt Ihnen die FFG per eCall eine bedingte Förderungszusage. Danach starten Sie mit der Phase 1, wie im [Kapitel 5.1](#) beschrieben. Wenn Sie mit den Förderungsbedingungen nicht einverstanden sind, können Sie eine Stornierung des Projektes per eCall-Nachricht beantragen.

5.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Zwischenrate: Nach Abschluss der verpflichtenden Phase 1 ist ein Zwischenbericht zu übermitteln. Nach positiver Prüfung dieses Berichtes durch die FFG werden die bisher angefallen, anerkehbaren Kosten der Phase 1 mit bis zu 80 % gefördert.

Schlussrate: Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Abschluss Ihres Vorhabens. Grundlage dafür ist Ihr Endbericht und eine Endabrechnung. Nach Prüfung durch die FFG werden die förderbaren Kosten der Phase 2 bestimmt und die Höhe der Schlussrate (Förderung: max. 80 %) ermittelt.

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Sie belegen den Abschluss der verpflichtenden Phase 1 mit einem seitens des Patentamtes ausgestellten Abschlussbericht. Dieser muss die Durchführung der interaktiven Patentrecherche im Rahmen eines direkten und persönlichen Kontaktes zwischen Unternehmen und Patentamt bestätigen sowie den Zeitraum für die interaktive Patentrecherche, die verrechnete Gebühr seitens des Patentamtes sowie eine klare Aussage hinsichtlich der Patentierbarkeit der Innovationsidee beinhalten. Anderenfalls kann die Zwischenrate nicht freigegeben werden und der Patent.Scheck wird abgebrochen.

Nach Abschluss der Phase 2 übermitteln Sie den Endbericht (eCall-Formular). Anhand von Fragen werden im eCall die durchgeführten Arbeiten und die geplanten weiteren Schritte sowie die wirtschaftliche Verwertung abgefragt.

Bei Bedarf sind alle Erstpatentanmeldungen (max. eine nationale und eine PCT-Patentanmeldung) und die jeweilige Empfangsbescheinigung des Patentamtes hochzuladen. Wenn Sie ein Patentmonitoring in Anspruch genommen haben, legen Sie auch die Monitoring-Ergebnisse des Patentamtes bzw. der Patentanwältin bzw. des Patentanwalts bei.

Des Weiteren sind bei Bedarf alle Rechnungen der beteiligten Dritte (inklusive Angabe der durchgeführten Leistungen) sowie die zugehörigen Zahlungsnachweise hochzuladen.

Hinweis: Rechnungen seitens der Patentanwälte beinhalten in der Regel durchlaufende Posten (zB Anmeldegebühren), welche gemäß § 4 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz nicht zum Entgelt (Umsatzsteuer) gehören.

Die Berichte können Sie in deutscher oder englischer Sprache verfassen.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen bei Ihnen als Förderungsnehmer (wie zB die Änderung von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) teilen Sie unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mit. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern bedürfen der Genehmigung der FFG. Sie beantragen eine solche Änderung mit einer entsprechenden Darstellung und Begründung via eCall-Nachricht. Gegebenenfalls übermitteln Sie die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht.

5.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

War die Projektprüfung positiv, bestätigt Ihnen die FFG die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und überweist die Förderung. Allerdings ist aus inhaltlichen, formalen und rechtlichen Gründen eine Kürzung der Förderungsmittel möglich.

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Förderungsentscheidung wird mit der Förderungsabwicklung in [Kapitel 5](#) beschrieben. Für das Förderungsinstrument [Patent.Scheck \(Einstieg\)](#) gilt folgende FFG-Richtlinie:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).

Die oben genannte Richtlinie wurde durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf dieser Richtlinie, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinie gilt rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von der mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinie gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

7 WEITERE INFORMATIONEN

7.1 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.2 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43(0)5 7755-0, foerderservice@ffg.at

Zudem gibt es Landingpages zu laufend verfügbaren [KMU-Förderungen](#) und [Startup-Förderungen](#).